

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Martin Rivoir SPD**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums für Finanzen**

**Abbau oberflächennaher Rohstoffe auf Grundstücken  
des Landes und Regionalplanung**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele derzeit noch laufende Pachtverträge über Grundstücke des Landes, die der Pächter für die Gewinnung von Rohstoffen gepachtet hat, gibt es in den jeweiligen Landkreisen in Baden-Württemberg?
2. Bei wie vielen dieser Verträge stimmten bei Vertragsabschluss die Vorgaben des jeweiligen Regionalplanes und die verfolgte Nutzungsabsicht der Pächter überein, lagen also die Grundstücke in raumplanerisch ausgewiesenen „Vorranggebieten für die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen“?
3. In wie vielen Fällen und in welchen Fällen war eine solche Kongruenz bei Vertragsabschluss noch nicht vorhanden, sodass die Verträge eine Klausel enthielten, dass sie nur zum Tragen kämen, wenn später durch ein erfolgreiches Zielabweichungsverfahren oder durch eine sonstige Veränderung der raumplanerischen Voraussetzungen die mit der Pacht angestrebte Nutzung auch erfolgen konnte?
4. Wird bei der Verpachtung von landeseigenem Grund von der handelnden Behörde des Landes vor Abschluss eines Pachtvertrages überprüft, ob die raumplanerisch geltenden Regelungen, wie sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten, die angestrebte Nutzung überhaupt erlauben und welche Rolle spielt dies bei der Entscheidung über das Zustandekommen eines Pachtvertrags?
5. In wie vielen Fällen und in welchen Fällen lag das Pachtgelände bei Vertragsabschluss in einem Gebiet, das raumplanerisch als „Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ ausgewiesen war?

6. Verwendet das Land bei der Bestimmung der zu zahlenden Pacht im ganzen Land einheitliche Pachtgebühren oder werden diese jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten und der Wettbewerbssituation gesondert ausgehandelt?
7. Kommt es vor, dass es in Gebieten, die raumplanerisch bereits als „Vorranggebiet für die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen“ ausgewiesen sind, mehr als einen Interessenten an einer Pacht des Geländes gibt und wie und nach welchen Kriterien wird die Pacht dann vergeben?
8. Wie wird wettbewerbsmäßig verfahren, wenn es um ein Gebiet geht, welches raumplanerisch nicht als „Vorranggebiet für die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen“ ausgewiesen ist?
9. Wie wird in einem solchen Fall überhaupt eine Wettbewerbssituation geschaffen und Chancengleichheit unter möglichen Interessenten erreicht?

09.02.2021

Rivoir SPD

#### Begründung

Aufgrund vieler Pachtverträge mit Betreibern von Rohstoff abbauenden Betrieben im Land und den Vorgaben der Regionalplanung ergeben sich die aufgeführten Fragen.

#### Antwort\*)

Mit Schreiben vom 1. April 2021 Nr. 4-242/8 beantwortet das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele derzeit noch laufende Pachtverträge über Grundstücke des Landes, die der Pächter für die Gewinnung von Rohstoffen gepachtet hat, gibt es in den jeweiligen Landkreisen in Baden-Württemberg?*

Zu 1.:

Auf landeseigenen Forstflächen (Staatswald) bestehen derzeit 38 Vertragsverhältnisse über die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen:

---

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Region	Landkreis	Rohstoffgewinnung
Stuttgart	Böblingen	Sandsteinbruch
	Esslingen	Kalksteinbruch, Ölschieferbruch
Heilbronn-Franken	Stadt Heilbronn	Sandsteinbruch
	Heilbronn	Sandsteinbruch
	Schwäbisch Hall	Gips/Anhydrit-Abbau
Ostwürttemberg	Heidenheim	2 Kalksteinbrüche
	Ostalbkreis	Kalksteinbruch, Sandsteinbruch
Mittlerer Oberrhein	Karlsruhe	4 Kiesgruben
Rhein-Neckar	Neckar-Odenwald-Kreis	Gips/Anhydrit-Abbau
	Rhein-Neckar-Kreis	Kiesgrube
Nordschwarzwald	Freudenstadt	Gneissteinbruch
Südlicher Oberrhein	Breisgau-Hochschwarzwald	Kiesgrube
	Emmendingen	Sandsteinbruch
	Ortenaukreis	Porphyrsteinbruch, Gneissteinbruch, Granitsteinbruch
Schwarzwald-Baar-Heuberg	Tuttlingen	Kalksteinbruch
Hochrhein-Bodensee	Konstanz	2 Kiesgruben
	Lörrach	Granitsteinbruch, Weißerdegrube
Donau-Iller	Stadt Ulm	Kalksteinabbau
	Alb-Donau-Kreis	2 Sandgruben, Kalksteinbruch
Bodensee-Oberschwaben	Bodenseekreis	3 Kiesgruben
	Ravensburg	4 Kiesgruben

Hierbei sind einige Abbaustätten nicht im alleinigen Eigentum der Staatsforstverwaltung.

Darüber hinaus hat der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg derzeit fünf landeseigene Grundstücke verpachtet, auf denen der Abbau bodennaher Rohstoffe durch den Pächter erfolgt. Davon befinden sich zwei Grundstücke im Landkreis Ravensburg, je ein Grundstück in den Landkreisen Ortenaukreis, Breisgau-Hochschwarzwald und Karlsruhe.

2. *Bei wie vielen dieser Verträge stimmten bei Vertragsabschluss die Vorgaben des jeweiligen Regionalplanes und die verfolgte Nutzungsabsicht der Pächter überein, lagen also die Grundstücke in raumplanerisch ausgewiesenen „Vorranggebieten für die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen“?*
3. *In wie vielen Fällen und in welchen Fällen war eine solche Kongruenz bei Vertragsabschluss noch nicht vorhanden, sodass die Verträge eine Klausel enthielten, dass sie nur zum Tragen kämen, wenn später durch ein erfolgreiches Zielabweichungsverfahren oder durch eine sonstige Veränderung der raumplanerischen Voraussetzungen die mit der Pacht angestrebte Nutzung auch erfolgen konnte?*

Zu 2. und 3.:

Viele der unter Ziffer 1 für den Staatswald aufgeführten Abbaustätten bestehen seit vielen Jahrzehnten, auch aus Zeiten vor einer regionalplanerischen Ausweisung im heutigen Sinne. Eine Statistik, welche Festlegungen der Regionalplanung zum jeweiligen Zeitpunkt des Vertragsabschlusses galten, existiert deshalb für die

verpachteten Staatswaldflächen nicht. Neuere Vertragsabschlüsse erfolgen in enger Abstimmung mit der Regionalplanung.

Im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg lagen drei der unter Ziffer 1 genannten Grundstücke bei Abschluss des Pachtvertrages laut Regionalplan in einem „Vorranggebiet für die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen“. Bei den beiden Grundstücken im Landkreis Ravensburg befand sich zum Zeitpunkt des Abschlusses des Pachtvertrages im Jahr 1995 im entsprechenden Bereich eine regionalplanerisch unbeplante „Weißfläche“, also ein Gebiet, für das der Regionalplan keine Festlegungen trifft. Bei diesen direkt aneinander angrenzenden Grundstücken wurde ein Pachtvertrag zur Gewinnung von Badetorf abgeschlossen. Die Aufnahme einer auflösenden Bedingung in den Pachtvertrag ist nicht erfolgt, da für die Pachtfläche eine Abbaugenehmigung für Badetorf des Regierungspräsidiums Tübingen vorlag.

*4. Wird bei der Verpachtung von landeseigenem Grund von der handelnden Behörde des Landes vor Abschluss eines Pachtvertrages überprüft, ob die raumplanerisch geltenden Regelungen, wie sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten, die angestrebte Nutzung überhaupt erlauben und welche Rolle spielt dies bei der Entscheidung über das Zustandekommen eines Pachtvertrags?*

Zu 4.:

Auf landeseigenen Forstflächen ist ein Abbau grundsätzlich nur möglich, wenn die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen durch die Behörden erteilt sind. Bestehende Beschlüsse der Träger der Regionalplanung werden von ForstBW bereits frühzeitig bei Überlegungen zur Abbauverpachtungen auf Ausschlusskriterien geprüft. Bei ForstBW stehen alle getroffenen privat-rechtlichen Pachtvereinbarungen ausdrücklich unter dem Vorbehalt der späteren öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

Auch der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg schließt Pachtverträge zum Zwecke des Abbaus oberflächennaher Rohstoffe nur ab, sofern die raumplanerisch geltenden Regelungen die angestrebte Nutzung zulassen.

*5. In wie vielen Fällen und in welchen Fällen lag das Pachtgelände bei Vertragsabschluss in einem Gebiet, das raumplanerisch als „Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ ausgewiesen war?*

Zu 5.:

Für die landeseigenen Forstflächen existiert eine Statistik, welche Festlegungen der Regionalplanung zum jeweiligen Zeitpunkt des Vertragsabschlusses galten, nicht.

Die bei Ziffer 1 genannten landeseigenen Grundstücke im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg lagen nicht in einem „Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“.

*6. Verwendet das Land bei der Bestimmung der zu zahlenden Pacht im ganzen Land einheitliche Pachtgebühren oder werden diese jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten und der Wettbewerbssituation gesondert ausgehandelt?*

Zu 6.:

Eine Festlegung landeseinheitlicher Pachtgebühren würde der Landeshaushaltsordnung widersprechen, da für die Entgeltbemessung jeweils der individuelle volle Wert zugrunde gelegt werden muss. Dieser wird, sofern nicht mehrere Bewerber vorhanden sind, durch Verhandlungen im Einzelfall ermittelt. Bei der Vorbereitung der Verhandlungsgrundlagen geht ForstBW nach einheitlichem Muster vor, wobei Vergleichspreise sowie die örtlichen Gegebenheiten mitberücksichtigt werden.

Bei der Bestimmung der Pachthöhe strebt der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg ein einheitliches Vorgehen an. Das schließt bei Notwendigkeit die Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten nicht aus.

*7. Kommt es vor, dass es in Gebieten, die raumplanerisch bereits als „Vorranggebiet für die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen“ ausgewiesen sind, mehr als einen Interessenten an einer Pacht des Geländes gibt und wie und nach welchen Kriterien wird die Pacht dann vergeben?*

Zu 7.:

Obwohl potenzielle Abbaugebiete durch die Regionalpläne öffentlich bekannt gemacht sind, hat es bei der Verpachtung von Staatswaldgrundstücken zum oberflächennahen Rohstoffabbau bisher keinen Fall einer Konkurrenzsituation durch mehrere Interessenten gegeben.

Aktuell stehen beim Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg keine Verpachtungen von Grundstücken zur Gewinnung bodennaher Rohstoffe an. Bei den laufenden Fällen sind Konkurrenzsituationen vor Vertragsschluss nicht bekannt.

*8. Wie wird wettbewerbsmäßig verfahren, wenn es um ein Gebiet geht, welches raumplanerisch nicht als „Vorranggebiet für die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen“ ausgewiesen ist?*

*9. Wie wird in einem solchen Fall überhaupt eine Wettbewerbssituation geschaffen und Chancengleichheit unter möglichen Interessenten erreicht?*

Zu 8. und 9.:

Die Verpachtung von Grundstücken unterliegt nicht dem öffentlichen Vergaberecht. Bei der Verpachtung von Staatswaldgrundstücken zum oberflächennahen Rohstoffabbau hat es bisher keinen Fall einer Konkurrenzsituation durch mehrere Interessenten gegeben. Sollte dies in Zukunft einmal der Fall sein, würden Angebote nach einheitlichem Vorgehen eingeholt werden. Beim Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg werden Pachtverträge grundsätzlich ausgeschrieben.

Dr. Splett

Staatssekretärin